

VEREINIGUNG CHRISTLICHER
LEHRER AN DEN HÖHEREN
SCHULEN ÖSTERREICHS (VCL)

M/SN-279/ME
Bundesobmann: Laimburggasse 32, 8010 Graz
Sekretariat: Freyung 6, 1010 Wien, Tel.: 63 42 67

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 W i e n

Graz, 5.12.1986

Bezug: BMUKS GZ 12.940/45-III/2/86

Beitrag	GESETZENENTWURF
Zl.	69 GE 086
Datum:	10. DEZ. 1986
Verteilt:	12. DEZ. 1986 Machhammer

Z. Bauer

In der Beilage wird die Stellungnahme der Vereinigung Christlicher Lehrer zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird, in 25-facher Ausfertigung übermittelt.

F.d.VCL:


Dr. Erich Thaller
Bundesobmann

VEREINIGUNG CHRISTLICHER
LEHRER AN DEN HÖHEREN
SCHULEN ÖSTERREICHS (VCL)

Bundesobmann: Laimburggasse 32, 8010 Graz
Sekretariat: Freyung 6, 1010 Wien, Tel.: 63 42 67

Graz, 5.12.1986

Stellungnahme
der VCL zum Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das SchUG geändert wird.

ad § 18:

Die Beurteilung der Schüler in ausschließlich "beschreibender Form" wird abgelehnt, da die verbale Beurteilung administrativ eine hohe Belastung bringt, in Floskeln erstarrt, als weiterführendes System in höheren Schulstufen nicht durchgezogen werden kann (man denke z.B. an die negativen Formulierungen), von der Elternschaft nicht gewünscht wird und in Versuchs- und Modellschulen vielfach scheitert.

ad § 19:

Eine "ergänzende" Leistungsbeschreibung oder Anleitungen zu Fördermaßnahmen auf dem Semesterausweis werden abgelehnt. Gegen zusätzliche Bemerkungen wie etwa über entschuldigte oder unentschuldigte Fehlstunden ist dagegen nichts einzuwenden.

ad § 20:

Die Verlegung der Klassenkonferenz von "zu Beginn der 2. Woche" auf "in der 2. Woche vor Ende des Unterrichtsjahres" wird sehr begrüßt, da damit eine Reihe von Arbeitstagen für das Schuljahr gewonnen werden. Im übrigen Angleichung auf § 18 in der geltenden Fassung (gilt auch für die übrigen Paragraphen).

ad § 22:

Die Einführung des "guten Erfolges über eine Schulstufe" wird begrüßt.

ad § 25:

Der Vorschlag, daß nur "die Lehrer, die den betreffenden Schüler im abgelaufenen Schuljahr unterrichtet haben" auf der Klassenkonferenz über den Schüler abstimmen, wird im Prinzip begrüßt. Es ist aber zu überlegen, wie weit (etwa bei längerer Vertretung infolge eines Krankheitsfalles durch einen Klassenlehrer) auch anderen Klassenlehrern - oder allen Klassenlehrern - ein Stimmrecht zugesprochen wird, das sie aber nicht ausüben müssen (eine solche Stimmenthaltung darf aber nur für diejenigen Lehrer möglich sein, die den Schüler nicht ständig unterrichten. Die Berechtigung zum Aufsteigen mit einem Nichtgenügend soll in der bisher geltenden Fassung beibehalten bleiben.

- 2 -

Nach anfänglichen Schwierigkeiten bei der Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen durch die Klassenkonferenz, wird die Beschlußfassung durch diese an den meisten Schulen Österreichs sehr zufriedenstellend praktiziert und führt zu einer möglichst gerechten Beurteilung der Schülerleistungen unter Berücksichtigung des Gesamtbildes des einzelnen Schülers.

Bei zwei Nichtgenügend eines Schülers zum Schluß des Unterrichtsjahres sollten ebenfalls bereits vor den Ferien die Kriterien für einen allfälligen Aufstieg festgesetzt werden (muß beide Prüfungen bestehen oder braucht nur eine Prüfung zu bestehen).

ad § 39:

Das Reifeprüfungszeugnis soll wieder mit dem Zeugnis der 8.Klasse gekoppelt werden, da nur so ein gerechtes Leistungsbild des Schülers gezeigt werden kann.


Bundesobmann